



Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2016

Interpellation Nr. 122 Beatrice Isler betreffend Abwarthaus beim Brunnmattschulhaus; schriftliche Beantwortung

P165522

BER ED
(RRB 16/31/17 vom 25.10.2016)

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Als Eigentümer ist der Kanton verpflichtet, für die Sicherheit seiner Bauten zu sorgen. Dabei muss ein Gebäude die für den bestimmungsgemässen Gebrauch erforderliche Sicherheit bieten. Beim Hochklettern auf das Dach der (ehemaligen) Abwartswohnung der Brunnmatt-Schule handelt es sich eindeutig nicht um einen bestimmungsgemässen Gebrauch des Gebäudes. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass es jedem vernünftigen und dem Alter entsprechend entwickelten Jugendlichen klar ist, dass das Hochklettern zweckwidrig und riskant ist. Aufgrund der Beschaffenheit und Höhe des Abwarthauses sind Kinder und Jugendliche grundsätzlich ohnehin nicht in der Lage, daran hochzuklettern. Entsprechend sind auch keine zusätzlichen baulichen Massnahmen erforderlich. Gleichwohl soll das Anbringen von Verbotsschildern geprüft werden. Die ehemalige Dienstwohnung des Schulhauswarts steht nicht etwa leer, sondern die Räumlichkeiten werden seit rund 1.5 Jahren von der Schule für die Logopädie und den DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) genutzt.

